



4. Dezember 2007

---

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 103

---

### Hinweise

- 609 Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge
- 610 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2008
- 611 Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters
- 612 Reduktion des BVG-Beitrags für Arbeitslose
- 613 Inkrafttreten der Revision des AHV-Gesetzes zur Einführung der neuen AHV-Versicher-  
tennummer auf den 1. Dezember 2007
- 614 Änderungen der AHV-Verordnung auf den 1. Januar 2008, die auch für die berufliche Vorsorge  
von Bedeutung sind
- 615 Inkrafttreten der 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) auf den 1. Januar 2008
- 616 Eidgenössischen Steuerverwaltung: Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit  
Mitteln der beruflichen Vorsorge

### Stellungnahmen

- 617 Erhebung von Sollzinsen auf dem Vorbezug des Vorsorgeguthabens für den Erwerb von  
Wohneigentum
- 618 Fragen zur Weiterversicherung Säule 3a

### Rechtsprechung

- 619 Verrechnung von Invalidenrenten mit einer schon bar ausbezahlten Austrittsleistung
- 620 Anspruch auf BVG-Kinderrenten für vorzeitig pensionierten Versicherten
- 621 Vorsorgerechtliche Qualifikation eines Mehrheitsinhabers und Geschäftsführers einer GmbH
- 622 Ehescheidung: keine Teilung bei Rechtsmissbrauch

### Anhang

Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und  
Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des BSV. Ihr Inhalt gilt  
nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

**Hinweise**

**609 Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge**

Die minimale AHV-Altersrente erfährt für das Jahr 2008 keine Anpassung. Aus diesem Grund werden die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge nicht verändert. Für die geltenden Beträge verweisen wir auf den Anhang und auf die Mitteilungen Nr. 94 Rz 551.

**610 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2008**

Auf den 1. Januar 2008 werden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die seit drei Jahren ausgerichtet werden. Für diese Renten, die 2004 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 3,0 %.

Gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) müssen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule periodisch der Entwicklung des Index der Konsumentenpreise angepasst werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat dazu den entsprechenden Anpassungssatz zu berechnen und bekannt zu geben.

Der Teuerungsausgleich für diese Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge wird zum ersten Mal nach dreijähriger Laufzeit gewährt. Die darauf folgenden Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG sind mit dem Anpassungs-Rhythmus der AHV gekoppelt (in der Regel alle zwei Jahre).

Der Anpassungssatz für 2008 der 2004 erstmals ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG beträgt 3,0 %. Der Anpassungssatz ist auf dem Index der Konsumentenpreise September 2007 (101,1) und September 2004 (98,2) abgestellt. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2004 entstanden sind, werden mit der nächsten AHV-Renten-Erhöhung angepasst.

Wenn die Renten über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch, falls die Gesamrenten höher sind als die der Preisentwicklung angepassten Risiko-Renten. Diese Renten sowie die BVG-Altersrenten werden auf Grund eines Entscheides des paritätischen Organs der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Der Entscheid ist in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern.

**611 Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters**

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Diese Aufschubmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst. Die Änderungen treten per 1. Januar 2008 in Kraft (abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/5177.pdf>).

Mit der beschlossenen Massnahme soll vermieden werden, dass erwerbstätige Personen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die 3a-Altersleistung beziehen müssen. Entsprechend sollen Personen, die über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, auch über dieses Alter hinaus in der Säule 3a steuerbegünstigt vorsorgen können. Für sie besteht die Abzugsmöglichkeit neu 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus. Dies soll sie zur Weiterarbeit motivieren.

**Verordnung** *(Inoffizielle Fassung)*  
**über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an  
anerkannte Vorsorgeformen**  
**(BVV 3)**

**Änderung vom 17. Oktober 2007**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 13. November 1985<sup>1</sup> über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup>Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 des BG vom 20. Dezember 1946<sup>2</sup> über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; AHVG) ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

*Art. 7 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup>Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden.

<sup>4</sup>Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

17. Oktober 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Erläuterungen**

**zu den Änderungen der BVV 3 auf 1. Januar 2008**

**Art. 3 Abs. 1**

(Ausrichtung der Leistungen)

Im Rahmen der Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktteiligung älterer Arbeitnehmender soll vermieden werden, dass in Zukunft Personen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters automatisch zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit gedrängt werden. Es ist daher sinnvoll auch in der Säule 3a entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Personen, die die Erwerbstätigkeit weiter führen, sollen auch den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter aufschieben können. Diese Regelung steht dann im Einklang mit derjenigen der Freizü-

---

<sup>1</sup> SR 831.101

<sup>2</sup> SR 831.40

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

gigkeitsverordnung (vgl. Art. 16 der FZV) und der Aufschubmöglichkeit in der 1. Säule (vgl. Art. 39 AHVG).

### Art. 7 Abs. 3 und 4

(Abzugsberechtigung für Beiträge)

Absatz 3: Personen, die über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, sollen in der Säule 3a auch über dieses Alter hinaus steuerbegünstigt vorsorgen können. Die Abzugsberechtigung besteht nach Absatz 1 nur für erwerbstätige Personen. Absatz 3 öffnet die Abzugsmöglichkeit nun neu 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus. Dieser Zeitraum von 5 Jahren entspricht auch der Aufschubmöglichkeit für die Altersleistung der 1. Säule, der Altersleistung der Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule und nun auch der Altersleistung der Säule 3a (vgl. Erläuterung zu Art. 3 Abs. 1).

*Absatz 4:* da nun die Möglichkeit besteht, über das ordentliche Rentenalter hinaus bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit weiter Beiträge einzuzahlen, muss Absatz 4 entsprechend angepasst werden.

## 612 Reduktion des BVG-Beitrags für Arbeitslose

Der Bundesrat hat am 21. November 2007 mit einer Anpassung der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen den BVG-Beitrag für Arbeitslose von 1,1% auf 0,8% des koordinierten Taglohnes gesenkt. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Arbeitslose Personen sind im Rahmen der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Dank der guten finanziellen Verfassung dieser Versicherung ist es möglich, den Beitragsatz ab dem 1. Januar 2008 von 1,1% auf 0,8% des versicherten Taglohnes zu senken. Dieser Beitrag wird weiterhin je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und vom Arbeitslosenversicherungsfonds getragen.

Dank dieser Beitragssenkung können insgesamt rund 6 Millionen Franken eingespart werden. Beide Beitragszahler, arbeitslose Personen und der Fonds der Arbeitslosenversicherung, werden somit um je rund 3 Millionen Franken entlastet.

## Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

*(Inoffizielle Fassung)*

### Änderung vom 21. November 2007

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:

I

Die Verordnung vom 3. März 1997<sup>3</sup> über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wird wie folgt geändert:

#### Art. 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Beitragsatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt für Versicherte 0,8

---

<sup>3</sup> SR 837.174

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

Prozent des koordinierten Taglohnes.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

21. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

### 613 Inkrafttreten der Revision des AHV-Gesetzes zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer auf den 1. Dezember 2007

Die Bestimmungen über die neue AHV-Versichertennummer treten auf den 1. Dezember 2007 in Kraft; siehe Amtliche Sammlung (AS) 2007 S. 5259ff.:

[http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/index0\\_47.html](http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/index0_47.html).

Die entsprechende Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Neue AHV-Versichertennummer) wurde im Bundesblatt (BBl) 2006 S. 501 publiziert:

[http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/index0\\_2.html](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/index0_2.html).

Folgende Bestimmungen betreffen die berufliche Vorsorge:

#### **Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Neue AHV-Versichertennummer)**

*(Auszug, inoffizielle Fassung)*

#### **Änderung vom 23. Juni 2006**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

...

*Anhang  
(Ziff. II)*

#### **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch<sup>5</sup>**

*Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 5a*

<sup>6</sup>Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> BBl 2006 501

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SR 831.40

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
über:

- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>);

...

### 9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>7</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

*Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 4*

Grundsätze

<sup>4</sup>Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen und die an der von ihnen durchgeführten beruflichen Vorsorge Beteiligten sind berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des AHVG<sup>8</sup> für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

*Art. 49 Abs. 2 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Ziff. 6a, 25a und 25b*

<sup>2</sup>Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge die Vorschriften über:

- 6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4),
- 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f),
- 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>),

*Art. 85a Einleitungssatz und Bst. f*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- f. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

*Art. 86a Absatz 2 Buchstabe b<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- b<sup>bis</sup>. Organe einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;

### 10. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>9</sup>

*Art. 25 Grundsatz*

Die Bestimmungen des BVG<sup>10</sup> betreffend die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV, die Rechtspflege, das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>7</sup> SR 831.40

<sup>8</sup> SR 831.10; AS 2007 5259

<sup>9</sup> SR 831.42

<sup>10</sup> SR 831.40

**Verordnung  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
(AHVV)**

(Auszug, inoffizielle Fassung)

**Änderung vom 7. November 2007**

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>11</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

...

*Art. 134<sup>sexies</sup> Gebührenpflicht*

<sup>1</sup>Die gemeldeten Stellen und Institutionen müssen der Zentralen Ausgleichsstelle für die Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absätze 2–4 Gebühren bezahlen.

<sup>2</sup>Die ZAS erhebt keine Gebühren, wenn die systematische Verwendung der Versichertennummer:

a. ...

...

d. durch gemeldete Stellen und Institutionen erfolgt, und dies im Interesse der AHV oder der Aufgabenerfüllung der Zentralen Ausgleichsstelle für die Invalidenversicherung ist.

<sup>3</sup>Ein Interesse nach Absatz 2 Buchstabe d liegt insbesondere vor:

a. bei den Durchführungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorganen:

1. ...

...

9. der beruflichen Vorsorge, wenn die Durchführungsstellen den Meldepflichten nach den Artikeln 24a-c des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>12</sup> unterstehen;

b. beim Sicherheitsfonds nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>13</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

...

**Erläuterungen zu Artikel 134<sup>sexies</sup> AHVV**

Die ZAS ist ein Organ der AHV und sie wird durch Mittel der AHV-Versicherung finanziert (Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand). Die Dienstleistungen, welche die ZAS inskünftig für Fremdnutzer erbringen muss, sollen die AHV grundsätzlich nicht belasten. Deshalb wurde in Artikel 50g Absatz 4 des neuen AHVG auf die Möglichkeit der Aufwandsentschädigung mittels Gebühren hingewiesen. In der Botschaft wurde klargestellt, dass die Bestimmung deklaratorischer Natur ist und die Grundlage zur Gebührenerhebung in Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (SR 172.010) enthalten ist. Gleichzeitig wurde in der Botschaft festgehalten, dass der Bundesrat eine spezielle Regelung treffen wird, sofern die konkreten Umstände es nicht erlauben, sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGebV; SR 172.041.1) zu richten<sup>14</sup>. In der Botschaft wurde auch darauf hingewiesen, dass das Eigeninteresse der AHV als Entschädigungskriterium für die Regelung herangezogen werden könne.

---

<sup>11</sup> SR 831.101

<sup>12</sup> SR 831.42

<sup>13</sup> SR 831.40

<sup>14</sup> Vgl. Botschaft, BBl 2006 526

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

In Absatz 1 des nun vorgeschlagenen Artikels 134<sup>sexies</sup> AHVV wird der Grundsatz festgelegt, dass Fremdnutzer der Nummer für die Dienstleistungen der ZAS gebührenpflichtig sind. Allerdings sieht die Regelung in den Absätzen 2 und 3 gewichtige Ausnahmen vor.

Zu Absatz 2:

...

Buchstabe d: Die Bestimmung sieht vor, dass immer dann, wenn eine Dienstleistung der ZAS an einen Drittnutzer auch im Interesse der AHV beziehungsweise der Aufgabenerfüllung der ZAS für die Invalidenversicherung steht, die ZAS auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. In Absatz 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit näher konkretisiert, wann dieses Interesse gegeben ist.

...

Zu Absatz 3:

Mit den Buchstaben a-d wird aus Gründen der Rechtssicherheit präzisiert, welche Drittnutzer in den Genuss der Gebührenbefreiung kommen sollen, weil die Verwendung der Nummer im Interesse der AHV bzw. der ZAS aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung für die IV liegt. Allerdings kann keine abschliessende Aufzählung vorgenommen werden.

- In Buchstabe a geht es um diejenigen Sozialversicherungen, welche im Vollzug derart eng mit der AHV verbunden sind, dass das Eigeninteresse der AHV an der Verwendung der Nummer aus organisatorischer Sicht überwiegt. Betroffen sind IV, EL, EO, FL und ALV. Weil die ZAS auch im Vollzug der IV eine wichtige Rolle spielt und ein enges Zusammenspiel zwischen IV, Kranken-, Unfall- und Militärversicherung im Leistungsbereich besteht, sind auch die KV, UV und MV von Gebühren zu befreien. Schliesslich besteht auch in der beruflichen Vorsorge – als Zusatz zur ersten Säule – ein enger Bezug zur AHV und IV. Mit Ziffer 9 wird sichergestellt, dass sowohl die im Obligatorium wie im Überobligatorium tätigen Vorsorgeeinrichtungen, aber auch Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder Policen führen, von den Gebühren befreit werden. Einrichtungen der Säule 3a fallen nicht darunter.
- In Buchstabe b wird der zur beruflichen Vorsorge gehörende Sicherheitsfonds, der für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendige Funktionen ausübt, und vom Wortlaut gemäss Buchstabe a Ziffer 9 nicht erfasst ist, ebenfalls von Gebühren befreit.

...

### **614 Änderungen der AHV-Verordnung auf den 1. Januar 2008, die auch für die berufliche Vorsorge von Bedeutung sind**

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 verschiedene Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) verabschiedet. Diese betreffen unter anderen die beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Grundsätzlich gehören alle Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn. Die beitragsrechtliche Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird jedoch neu geregelt: Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können unter gewissen Umständen vom massgebenden Lohn ausgenommen werden. Dies betrifft freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmende, die in der beruflichen Vorsorge nicht oder lückenhaft versichert sind, und Abgangsentschädigungen für Personen, die aus betrieblichen Gründen (Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) entlassen werden.



**Verordnung  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
(AHVV)**

(Inoffizielle Fassung)

**Änderung vom 17. Oktober 2007**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>15</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

...

*Art. 8<sup>bis</sup>* Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge

Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem der Arbeitnehmer nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

*Art. 8<sup>ter</sup>* Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen

<sup>1</sup> Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des doppelten Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

<sup>2</sup> Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen. Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor:

a. wenn die Voraussetzungen nach Artikel 53b Absatz 1 Buchstabe a oder b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982<sup>16</sup> für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, erfüllt sind; oder

b. im Falle einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.

...

**II**

*Schlussbestimmung der Änderung vom 17. Oktober 2007*

<sup>1</sup> Die Artikel 8<sup>bis</sup> und 8<sup>ter</sup> finden Anwendung auf die ab Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlten Sozialleistungen, auf denen zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge erhoben worden sind.

...

**III**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

17. Oktober 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

---

<sup>15</sup> SR 831.101

<sup>16</sup> SR 831.40

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

### Erläuterungen

#### zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2008

...

#### **Artikel 8<sup>bis</sup> und 8<sup>ter</sup>**

(Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

##### *Generelle Bemerkungen*

Grundsätzlich gehören alle Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zum massgebenden Lohn (Art. 5 Abs. 2 AHVG; BGE 131 V 446 E. 1.1 mit Hinweisen). Mit Artikel 5 Absatz 4 AHVG schuf der Gesetzgeber aber eine Grundlage, wonach der Bundesrat Sozialleistungen vom massgebenden Lohn ausnehmen kann. Diese Ausnahmen sind heute in den Artikeln 8 und 8<sup>ter</sup> AHVV aufgeführt. Für Sozialleistungen, die der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausrichtet, sieht die Verordnung im bisherigen Artikel 8<sup>ter</sup> Absatz 1 vier Fallkategorien vor: Ausgenommen sind bis zur Höhe von acht Monatslöhnen Abgangsentschädigungen für langjährige Dienstverhältnisse nach Artikel 339b OR nach Abzug der Ersatzleistungen nach Artikel 339d OR (Bst. a), Abfindungen des Arbeitgebers an jene Arbeitnehmer, die nicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert waren (Bst. b), Leistungen im Rahmen einer Vorruhestandsregelung des Arbeitgebers (Bst. c) sowie Entschädigungen bei Entlassungen im Fall von Betriebsschliessung oder Betriebszusammenlegung (Bst. d).

Aus folgenden Gründen ist eine Neukonzeption der Ausnahmen von Artikel 8<sup>ter</sup> Absatz 1 angezeigt: Die in den 90er-Jahren verwurzelte Grundphilosophie der heutigen Bestimmung ist zum Teil überholt. Die auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretene Bestimmung gab ausserdem immer wieder Anlass zu Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen mit vielfach unbefriedigenden Resultaten. Der aktuelle Artikel 8<sup>ter</sup> gehört heute zu den umstrittensten Bestimmungen im AHV-Beitragsrecht. Wenn es dafür noch eines Beweises bedurft hätte, so lieferte ihn nun das Bundesgericht in BGE 133 V 153. Darin erklärte es Buchstaben d als gesetzeswidrig, da die Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung von wirtschaftlich ähnlichen Sachverhalten führt. Zudem erachtete es die Praxis zu Buchstabe c als rechtlich unzulässig.

Die erneute Revision von Artikel 8<sup>ter</sup> muss sich von gewissen Grundgedanken leiten lassen. Dabei stellt sich vorab die Frage, inwiefern die in der Bestimmung enthaltenen Ausnahmen überhaupt berechtigt sind. Denn erstens kann eine Herabsetzung des massgebenden Lohnes das Niveau der Sozialversicherungsleistungen vermindern (Zielkonflikt), was gerade bei Personen mit tieferen Einkommen vermehrt zutreffen wird, und zweitens erschwert jede Ausnahme die Durchführung des Quellenbezugs, was sich insbesondere bei den abrechnungspflichtigen Arbeitgebern niederschlägt (administrative Hürden). Ein Blick auf die Intentionen des Gesetzgebers zeigt, dass bei der Schaffung von Artikel 5 Absatz 4 AHVG namentlich an „freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die zur Behebung einer vorübergehenden Notlage eines Arbeitnehmers erbracht werden (zum Beispiel Lohnausfallentschädigungen bei Krankheit oder Militärdienst, Kindbettunterstützungen usw.)“ gedacht wurde (BBl 1946 391). Dabei versprach der Bundesrat, von der Ermächtigung nur „zurückhaltend Gebrauch machen“ zu wollen. Angesichts der heutigen Sozialordnung kann wohl kaum generell von einer Notlage gesprochen werden, wenn Leistungen des Arbeitgebers fürs Alter oder im Falle einer Entlassung seiner Arbeitnehmenden zur Diskussion stehen. Aus diesem Grund ist die heutige Ausnahmebestimmung mit der Delegationsnorm von Artikel 5 Absatz 4 nicht ohne weiteres vereinbar. Andererseits sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, welche den gleichen Zweck wie die Sozialversicherungen verfolgen, positiv zu würdigen und verdienen daher einen gewissen Anreiz. Wir möchten daher derartige Ausnahmen vom massgebenden Lohn weiterhin zulassen, sie aber im Sinne der ursprünglichen Intentionen nur zurückhaltend statuieren. Das soll nicht nur durch eine begrenzte Zulassung von Fallkategorien geschehen, sondern auch - womit eine Annäherung an den Begriff „Sozialleistungen“

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

verbunden ist - durch eine relativ restriktive betragliche Limitierung. Die heute verwendete Messgrösse an Monatslöhnen hat sich insofern als problematisch erwiesen, als damit zum Teil sehr hohe Leistungen von der Beitragspflicht ausgenommen wurden, was mit dem Sinn der Delegationsnorm kaum vereinbar ist. Je höher der vom massgebenden Lohn ausgenommene Betrag ist, desto drängender stellen sich auch Fragen nach der rechtsgleichen Behandlung: Wird jemand aus betrieblichen Gründen entlassen und erhält dabei eine beitragsfreie Leistung von acht Monatslöhnen, ist ihm nicht nur derjenige gegenüberzustellen, der gar nichts erhält, sondern auch derjenige, der aus andern Gründen entlassen wird und dessen individuelle Lage sich von jener des ersteren nicht unterscheidet. Schliesslich muss Ziel der Revision eine klar umschriebene Regelung sein, die wenig Interpretationsspielraum bietet.

Rechtstechnisch wird der Inhalt des bisherigen Artikel 8<sup>ter</sup> neu auf zwei Artikel verteilt: Der erste (Art. 8<sup>bis</sup>) umfasst Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge, der zweite (Art. 8<sup>ter</sup>) solche bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen. Der bisherige Artikel 8<sup>bis</sup> wird durch die Ausführungsgesetzgebung zum BGSA auf den 1. Januar 2008 aufgehoben (AS 2007 379).

### Artikel 8bis AHVV

(Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge)

Der neue Artikel 8<sup>bis</sup> fasst die Ausnahmen des bisherigen Artikel 8<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstaben a und b in einer Bestimmung zusammen. Die beiden Ausnahmen sollen freiwillige Arbeitgeberleistungen zugunsten von Versicherten fördern, die in der beruflichen Vorsorge nicht oder nur ungenügend versichert sind. Seit der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge haben die beiden Bestimmungen weitgehend an Bedeutung verloren. Sie kommen nur noch in sehr seltenen Fällen zur Anwendung. Dies hängt sicher damit zusammen, dass heute die Arbeitnehmenden grösstenteils über einen genügenden Versicherungsschutz durch die obligatorische berufliche Vorsorge verfügen. Die neu formulierte Bestimmung hat das Ziel, Leistungen beitragsrechtlich zu privilegieren, die der Arbeitgeber jenen Arbeitnehmern zukommen lässt, die heutzutage tatsächlich noch über eine lückenhafte berufliche Vorsorge verfügen.

#### *Erfasster Personenkreis*

Die neue Bestimmung erfasst Arbeitnehmer, die unter den Voraussetzungen der heutigen Buchstaben a und b tatsächlich noch in den Genuss einer beitragsrechtlichen Privilegierung kommen. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines kleinen Einkommens durch kein Arbeitsverhältnis in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert sind. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung setzt die Ausnahme vom massgebenden Lohn aber nicht mehr voraus, dass der Arbeitnehmer eine gewisse Altersgrenze überschritten hat, dass er eine bestimmte Anzahl Dienstjahre aufweist oder dass er während der Tätigkeit für den Arbeitgeber überhaupt nie in der beruflichen Vorsorge versichert war. So profitieren von der Ausnahmebestimmung neu auch Personen, die aufgrund eines schwankenden Arbeitspensums nur während einzelnen Jahren der beruflichen Vorsorge unterstanden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Rahmen von stark flexibilisierten Arbeitsverhältnissen zu Vorsorgelücken kommen kann.

#### *Ungenügende berufliche Vorsorge*

Die Regelung setzt einerseits ein mehrjähriges Arbeitsverhältnis und andererseits mindestens ein volles fehlendes Versicherungsjahr in der beruflichen Vorsorge voraus. Damit sollen in erster Linie jene Arbeitnehmer begünstigt werden, die insgesamt, über mehrere Jahre hinweg betrachtet, über einen ungenügenden Schutz in der beruflichen Vorsorge verfügen. Arbeitnehmer, die einmal für kurze Zeit nicht der beruflichen Vorsorge unterstehen, weil sie einem kurzfristigen Arbeitsverhältnis nachgehen (z.B. für den Weihnachtsverkauf), sollen dagegen nicht in den Genuss der Vorschrift kommen. Ebenfalls nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen wird eine zusätzliche Vorsorgeleistung des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die zwar aufgrund ihres tiefen Einkommens nicht obligatorisch versichert, jedoch einer freiwilligen beruflichen Vorsorge angeschlossen sind.

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

### *Höhe der beitragsfreien Leistung*

Die Höhe der beitragsfreien Leistung ist nach der Anzahl der fehlenden Versicherungsjahre abgestuft. Pro fehlendes Versicherungsjahr kann ein Betrag in der Höhe der Hälfte der monatlichen Mindestrente der AHV vom massgebenden Lohn ausgenommen werden. Bei der Festsetzung dieses Plafonds werden zwei Anliegen berücksichtigt: Einerseits sollen die Begünstigten nicht gegenüber jenen Arbeitnehmenden bevorteilt werden, deren Einkommen den mindestversicherten Jahreslohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG gerade erreicht oder knapp überschreitet. Andererseits wird berücksichtigt, dass die Ausnahmebestimmung in ihrer Anwendung einfach sein soll. Die Höhe der beitragsfreien Leistung steht aus diesem Grund in keinem Verhältnis zum erzielten Einkommen. Die getroffene Lösung ist daher etwas schematisch. Ein differenzierter Plafond würde aber zu einem Verwaltungsaufwand führen, der kaum zu bewältigen wäre und für eine Ausnahmebestimmung nicht gerechtfertigt erschiene.

Leistet der Arbeitgeber die Leistung statt einmalig in Form einer laufenden Rente, werden die Renten nach den Tabellen, die das BSV gestützt auf Artikel 7 Buchstabe q erlässt, in Kapital umgerechnet. Übersteigt der kapitalisierte Wert der Leistung den Plafond, werden auf dem überschüssenden Teil die Beiträge nach Artikel 7 Buchstabe q abgerechnet.

### **Artikel 8ter AHVV**

(Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen)

Der neu formulierte *Artikel 8<sup>ter</sup>* vereinigt die geltenden Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben c und d. Der *bisherige Buchstabe c* wurde auf den 1. Januar 2001 hin in einer Zeit erlassen, in der viele grössere Arbeitgeber ihr Personal drastisch reduzierten. Angesichts dieser wirtschaftlichen Lage erschienen Frühpensionierungen als nützliches Mittel, um den Anstieg der Zahl von Arbeitslosen zu verhindern. Die Förderung der freiwilligen Erwerbsaufgabe vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters wurde daher vom Verordnungsgeber privilegiert behandelt. Inzwischen haben sich die politischen Bestrebungen geändert. Der zu erwartende Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung infolge der demografischen Entwicklung führt dazu, dass die neueren gesetzgeberischen Massnahmen darauf abzielen, ältere Arbeitnehmer möglichst lange im Arbeitsprozess zu behalten. Dies geht namentlich aus den Botschaften zur 11. AHV-Revision vom 21. Dezember 2005 (BBI 2006 2003 und zur Volksinitiative „für ein flexibles AHV-Alter“ vom 21. Dezember 2006 (BBI 2007 422), aus parlamentarischen Vorstössen (vgl. Motion Heberlein, 06.3284 vom 20.6.2006 unter dem Titel „Anreize zur längeren Partizipation am Erwerbsleben“ bzw. die Antwort des Bundesrates vom 6.9.2006) sowie aus dem Bericht über die Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gemischten Leitungsgruppe EVD/EDI vom November 2005 (abrufbar unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch); unter Themen/Arbeit/Dossier "Ältere Arbeitnehmer") hervor. Vor diesem Hintergrund ist es unhaltbar, wenn ausgerechnet die AHV Anreize für Frühpensionierungen schafft; wenn schon müsste sie das Gegenteil tun. Die Ausnahme von Buchstabe c wird daher, soweit sie freiwillige Abgänge betrifft, abgeschafft.

Die Problematik des *bisherigen Buchstaben d* liegt darin, dass er unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unzulässige Unterscheidungen trifft und wirtschaftlich betrachtet ähnliche Sachverhalte unterschiedlich behandelt (vgl. auch den bereits erwähnten BGE 133 V 153): Der Anwendungsbereich ist nach dem heutigen Wortlaut auf Arbeitgeberleistungen bei Betriebsschliessungen und -zusammenlegungen beschränkt, wogegen die weit zahlreicheren Leistungen bei Betriebsumstrukturierungen nicht mitumfasst werden. Im neuen Artikel 8<sup>ter</sup> sollen alle Sozialleistungen beitragsrechtlich privilegiert werden, die der Arbeitgeber bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen ausrichtet, also explizit auch solche bei Entlassungen infolge von Restrukturierungen. Die Bestimmung ist auch auf Frühpensionierungen anwendbar, die vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochen werden.

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

### *Umschreibung der betrieblichen Gründe*

Die Beschränkung auf Betriebsschliessungen und -zusammenlegungen im bisherigen Artikel 8<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstaben d war seinerzeit gewollt: Hätte man damals nur von Entschädigungen im Rahmen von Sozialplänen oder kollektiven Entlassungen gesprochen (vgl. in diese Richtung die Empfehlung Brunner vom 30.4.1998, 98.3212), wären Kleinbetriebe von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen worden. Bei diesen wiederum fand man kein praxistaugliches Abgrenzungskriterium, um normale Entlassungen von solchen im Rahmen von Betriebsrestrukturierungen zu unterscheiden. In der Folge wurden die Betriebsrestrukturierungen - anders als in der obligatorischen Unfallversicherung (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 22 Abs. 2 Bst. d UVV) - nicht in die Verordnung aufgenommen. Die neue Bestimmung stützt sich nun in erster Linie auf ein Abgrenzungskriterium aus der beruflichen Vorsorge, was sowohl die BVG-Aufsichtsbehörden wie auch die AHV-Ausgleichskassen begrüssen. Eine Umstrukturierung nach dem neuen Artikel 8<sup>ter</sup> Absatz 2 wird somit angenommen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, erfüllt sind. Dies ist bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung nach Art. 53b Abs. 1 Bst. a und b BVG vermutungsweise der Fall. Die Teilliquidationsreglemente, welche die Vorsorgeeinrichtungen bis Ende 2007 erlassen müssen (vgl. Schlussbestimmung zur Änderung der BVV2 vom 18.8.2004 Bst. d) und die von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden, umschreiben im Einzelnen, wann eine Verminderung der Belegschaft erheblich ist und wann eine Restrukturierung angenommen wird. Die Anlehnung an das BVG ist transparent und liegt im Interesse einer harmonisierten Rechtsordnung. Es erscheint nahe liegend, dass die gleichen, einschneidenden betrieblichen Gründe, die den entlassenen Arbeitnehmern Ansprüche auf freie Mittel der Vorsorgeeinrichtung geben, auch zu einer beitragsrechtlichen Privilegierung in der AHV führen. Wird keine Teilliquidation vorgenommen, findet allenfalls das zweite Kriterium Anwendung: Dieses sieht vor, dass auch bei einer von einem Sozialplan geregelte kollektive Entlassung Arbeitgeberleistungen ausgenommen werden können. Eine kollektive Entlassung liegt gestützt darauf vor, wenn eine grössere Anzahl von Arbeitnehmenden im Rahmen einer Umstrukturierungsmassnahme entlassen wird. Dieses Kriterium kommt somit bei Betrieben ab einer gewissen Grösse zu tragen. Die Einschränkung auf kollektive Entlassungen, bei denen ein Sozialplan (zum Begriff vgl. BGE 133 III 215 E. 4.3) vorliegt, soll gewährleisten, dass es zu keiner Beitragsbefreiung kommt, wenn nur einzelne Arbeitnehmer eine Arbeitgeberleistung erhalten. Denn der Sozialplan wird in der Regel von Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer gemeinsam ausgearbeitet.

### *Kreis der Entlassenen*

Von der Beitragsprivilegierung profitieren alle, die den Betrieb infolge der oben erwähnten betrieblichen Vorgänge verlassen müssen, unabhängig davon, ob die Personen in den vorzeitigen Ruhestand treten oder ob sie eine andere Stelle annehmen.

### *Höhe der beitragsfreien Leistung*

Beitragsfrei sind die Abgangsentschädigungen nur, soweit sie die Höhe der doppelten maximalen jährlichen Altersrente (zurzeit: Fr. 53'040) nicht übersteigen. Die Plafonierung stellt sicher, dass nur Leistungen privilegiert sind, welche ihrem Betrag nach als Sozialleistungen im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 AHVG angesehen werden können. Die Plafonierung gilt unabhängig vom konkreten Verdienst der betroffenen Arbeitnehmer. Eine solche Begrenzung ist nicht nur leicht verständlich, sondern auch einfach durchzuführen. Sie mag je nach Sichtweise nicht ganz befriedigend erscheinen, da ein Arbeitnehmer mit kleinem Einkommen in Bezug auf dieses Einkommen verhältnismässig hohe Leistungen beitragsfrei erhalten könnte. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Arbeitgeber bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen Personen mit kleineren Einkommen gegenüber solchen mit hohen Einkommen kaum übermässig privilegieren.

Auch im Rahmen der Bestimmung von Artikel 8<sup>ter</sup> werden die Renten nach den Tabellen des BSV in Kapital umgerechnet.

...

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

### Schlussbestimmung der Änderung vom 17. Oktober 2007

#### Absatz 1

Die Schlussbestimmung stellt auf den Zeitpunkt der effektiven Auszahlung ab.

Artikel 8<sup>bis</sup> und 8<sup>ter</sup> werden grundsätzlich auf Sozialleistungen angewendet, die ab Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden. Falls der Arbeitgeber die Leistungen nicht als einmalige Zahlung sondern in Form einer laufenden Rente erbringt, werden gestützt auf Artikel 7 Buchstabe q auf dem kapitalisierten Wert der Leistung die gesamten Beiträge bei der erstmaligen Auszahlung erhoben. Fand die erstmalige Auszahlung vor Inkrafttreten von Artikel 8<sup>bis</sup> und 8<sup>ter</sup> statt und wurden nach den alten Bestimmungen Beiträge erhoben, die unter neuem Recht nicht geschuldet sind, wird keine Rückerstattung dieser Beiträge vorgenommen.

...

### 615 Inkrafttreten der 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) auf den 1. Januar 2008

Die 5. Revision der IV und die entsprechenden Ausführungsverordnungen treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft; siehe Amtliche Sammlung (AS) 2007 S. 5129ff.:

[http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/index0\\_46.html](http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/index0_46.html).

Die entsprechende Botschaft zur 5. IV-Revision wurde im Bundesblatt (BBl) 2005 S. 4459 publiziert:

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/4459.pdf>.

Folgende Bestimmungen betreffen Vorsorgeeinrichtungen:

- *Art. 3b Abs. 2 Bst. h IVG*: Meldung einer versicherten Person zur Früherfassung durch die Vorsorgeeinrichtung an die zuständigen IV-Stelle;
- *Art. 68bis Abs. 1 Bst. b und c, und Abs. 2 IVG*: Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und den privaten Versicherungseinrichtungen, um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbstätigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu erleichtern;
- *Art. 86a Abs. 2 Bst. f BVG und Art. 39b Abs. 1 Bst. c VVG*: Bekanntgabe von Daten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Vorsorgeeinrichtungen und den privaten Versicherungseinrichtungen;
- *Art. 27c Abs. 3 BVV 2*: keine Einschränkung des Rückgriffsrechts der Vorsorgeeinrichtung, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

Der Text dieser Bestimmungen ist folgender:

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

### Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Änderung vom 6. Oktober 2006

(Auszug, inoffizielle Fassung)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005<sup>17</sup>,  
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>18</sup> über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

...

Art. 3b IVG                      Meldung

<sup>1</sup> Zur Früherfassung einer versicherten Person werden der zuständigen IV-Stelle die Personalien und Angaben der versicherten Person und der meldenden Person oder Stelle schriftlich gemeldet. Der Meldung kann ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis beigelegt werden.

<sup>2</sup> Zur Meldung berechtigt sind:

- a. die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung;
- b. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person;
- c. der Arbeitgeber der versicherten Person;
- d. die behandelnden Ärzte und Chiropraktoren der versicherten Person;
- e. der Krankentaggeldversicherer nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>19</sup> über die Krankenversicherung (KVG);
- f. private Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>20</sup> unterstehen und eine Krankentaggeld- oder eine Rentenversicherung anbieten;
- g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981<sup>21</sup> über die Unfallversicherung;
- h. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>22</sup> unterstehen;
- i. die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung;
- j. die Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze;
- k. die Militärversicherung.

<sup>3</sup> Die Personen oder Stellen nach Absatz 2 Buchstaben b–k haben die versicherte Person vor der Meldung darüber zu informieren.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann eine Mindestdauer der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Meldung festlegen und weitere Vorschriften über die Meldung erlassen.

Art. 68bis IVG                      Interinstitutionelle Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit:

- a. Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der Sozialversicherungen;
- b. privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>23</sup> unterstehen;
- c. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>24</sup> unterstehen;
- d. kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind;
- e. Durchführungsorganen der kantonalen Sozialhilfegesetze;
- f. anderen öffentlichen und privaten Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind.

<sup>2</sup> Die IV-Stellen, die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG<sup>25</sup>) entbunden, sofern:

---

<sup>17</sup> BBl 2005 4459  
<sup>18</sup> SR 831.20  
<sup>19</sup> SR 832.10  
<sup>20</sup> SR 961.01  
<sup>21</sup> SR 832.20  
<sup>22</sup> SR 831.42  
<sup>23</sup> SR 961.01  
<sup>24</sup> SR 831.42  
<sup>25</sup> SR 830.1

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

- a. die betroffenen Versicherungsträger und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen jeweils über eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage verfügen;
- b. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- c. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen:
  1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, oder
  2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht der IV-Stellen entfällt unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben b und c auch gegenüber Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen und Institutionen nach Absatz 1 Buchstaben b–f, sofern diese jeweils über eine formellgesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren.

<sup>4</sup> Der Datenaustausch nach den Absätzen 2 und 3 darf in Abweichung von Artikel 32 ATSG und Artikel 50a Absatz 1 AHVG<sup>26</sup> im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

<sup>5</sup> Erlässt eine IV-Stelle eine Verfügung, welche den Leistungsbereich einer Einrichtung oder kantonalen Durchführungsstelle nach Absatz 1 Buchstaben b–f berührt, so hat sie diesen eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

Anhang  
(Ziff. III)

### Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### 1. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908<sup>27</sup>

...

*Art. 39b VVG* Interinstitutionelle Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68<sup>bis</sup> IVG<sup>28</sup> Daten bekannt gegeben werden an:

- a. die IV-Stellen;
- b. die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe b IVG;
- c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 68<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe c IVG.

<sup>2</sup> Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

<sup>3</sup> Die betroffene Person ist über die Datenbekanntgabe zu informieren.

...

#### 5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>29</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

*Art. 86a Abs. 2 Bst. f BVG*

<sup>2</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- f. die IV-Stelle zur Früherfassung nach Artikel 3b IVG<sup>30</sup> oder im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68<sup>bis</sup> IVG und an die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe b IVG.

---

<sup>26</sup> SR 831.10  
<sup>27</sup> SR 221.229.1  
<sup>28</sup> SR 831.20; AS 2007 5129  
<sup>29</sup> SR 831.40  
<sup>30</sup> SR 831.20; AS 2007 5129



**Verordnung  
über die Invalidenversicherung  
(IVV)**

Änderungen vom 28. September 2007

(Auszug, inoffizielle Fassung)

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

...  
II

*Änderung bisherigen Rechts*

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...

**4. Verordnung vom 18. April 1984<sup>31</sup>  
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

*Art. 27c Abs. 3 BVV 2*

<sup>3</sup> Die Einschränkung des Rückgriffsrechts der Vorsorgeeinrichtung entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

**Erläuterung zu Art. 27c Abs. 3 BVV 2 :**

Art. 27c BVV 2 übernimmt für den Bereich der beruflichen Vorsorge die gleichen Bestimmungen wie Art. 75 ATSG. Durch die 5. IV-Revision wird ein neuer Abs. 3 in Art. 75 ATSG eingeführt, wonach die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen die Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist. Es ist daher notwendig, eine analoge Bestimmung in Art. 27c BVV 2 anzufügen, um zu präzisieren, dass in einem solchen Fall auch keine Einschränkung des Rückgriffsrechts der Vorsorgeeinrichtung besteht. Mit dieser Bestimmung wird somit das Allgemeine Recht der Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge harmonisiert.

**616 Eidgenössischen Steuerverwaltung: Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 3. Oktober 2007 das Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erlassen (abrufbar unter: <http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-017-D-2007-d.pdf>).

Dieses Kreisschreiben gilt ab sofort und ersetzt das Kreisschreiben Nr. 23 vom 5. Mai 1995 (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 33 vom 12. Juni 1995 Rz 193).

**Stellungnahmen**

**617 Erhebung von Sollzinsen auf dem Vorbezug des Vorsorgeguthabens für den Erwerb von Wohneigentum**

Das BSV hatte sich kürzlich mit einem Fall zu befassen, bei dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherten einen Sollzins auf dem Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum erheben wollte. Das Bundesamt erwog, dass eine solche Praxis weder dem geltenden Gesetz noch der gängigen Rechtsprechung entspreche und zwar aus folgenden Gründen:

<sup>31</sup> RS 831.441.1

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

Der Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum ist kein Darlehen an die versicherte Person (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 31, Ziff. 108/5), sondern eine ihr von Rechtswegen zustehende Leistung, die als solche nicht mit einem Sollzins belegt werden kann. Im konkreten Fall verrechnete die Vorsorgeeinrichtung die eingeforderten Zinsen mit den Altersguthaben der versicherten Personen. Eine solche Verrechnung ist nach der Rechtsprechung indes nicht zulässig (Urteil des EVG vom 20. September 2005 in Sachen S. gegen die Personalvorsorgestiftung von C., B 42/05). Die Vorsorgeeinrichtung machte geltend, dass die Risikoleistungen ausschliesslich über Kapitalerträge finanziert würden und das Sparguthaben durch die Vorbezüge geschmälert würde, weshalb die erhobenen Zinsen als Ausgleich zu dieser Minderung gerechtfertigt seien. Diese Argumentation ist indes nicht schlüssig: Im Reglement wird nämlich festgehalten, dass beim Vorbezug die Leistungen proportional gekürzt werden. Ausserdem führt diese Vorgehensweise zu einer Ungleichbehandlung, da alleine die Versicherten, welche vom Vorbezug Gebrauch machen, den Beitrag für das Risiko zu tragen haben.

### 618 Fragen zur Weiterversicherung Säule 3a

Im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Möglichkeit, dass Erwerbstätige ihre Säule 3a ab dem 1.1.2008 auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterführen können, hat das BSV einige Anfragen erhalten. Wir publizieren daher nachfolgend die häufigsten Fragen und die entsprechenden Antworten:

1. Muss das Säule 3a-Konto einer Person, welche im Jahr 2007 das ordentliche Rentenalter erreicht, aufgelöst werden, auch wenn feststeht, dass sie 2008 weiterarbeiten wird?

Ja. Die Änderung der BVV3 tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gibt keine Übergangsbestimmungen, d.h. die Verordnungsänderung entfaltet keine Vorwirkung. Personen, welche im Jahr 2007 ihr ordentliches AHV-Rücktrittsalter erreichen, müssen daher ihr Säule 3a-Konto auflösen. Sie können im Jahr 2008 jedoch wieder ein neues Konto eröffnen. Auch jene Personen, welche ihre Säule 3a bereits früher auflösen mussten, weil sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können ab 2008 wieder ein neues Säule 3a Konto eröffnen, falls ihr ordentliches Rentenalter weniger als fünf Jahre zurückliegt und sie weiterhin erwerbstätig sind. Es ist daran zu erinnern, dass im Fall der Nichtweiterarbeit die Altersleistungen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig werden. Zwar kann in dem Jahr, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, der volle Beitrag geleistet werden, dieser muss jedoch bis zum effektiven Zeitpunkt des Erreichens des 64. respektive 65. Altersjahres einbezahlt werden.

2. Eine Frau mit Jahrgang 1942 hat im Jahr 2004 mit Erreichen des damaligen ordentlichen Rentenalters 62 ihr Säule 3a Konto aufgelöst. Da sie wieder erwerbstätig ist, möchte sie ab dem nächsten Jahr wieder ein Säule 3a-Konto eröffnen. Darf sie das Konto bis 2009 (damalige AHV-Rentenalter + 5 Jahre) weiterführen oder bis 2011 (heutige AHV-Rentenalter + 5 Jahre)?

Die Frau darf ihr Konto bis zum Jahr 2011 weiterführen. Die Fünfjahresfrist läuft ab dem aktuellen ordentlichen AHV-Rentenalter für Frauen, d.h. ab dem Alter 64.

3. Welchen Beitrag kann eine erwerbstätige Person nach dem ordentlichen Rücktrittsalter in die Säule 3a einbezahlen?

Der Umfang der Abzugsberechtigung hängt davon ab, ob die Person in einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist (Art. 7 BVV3). Wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung angehört und dort weiterhin Beiträge entrichtet, kann Sie maximal CHF 6'365.- (Limite für 2007 und 2008) jährlich einbezahlen; wenn sie keine Beiträge mehr in eine Vorsorgeeinrichtung einzahlt, weil sie Rentenbezügerin ist (passive Zugehörigkeit), kann sie bis 20 Prozent des Erwerbseinkommen, jedoch höchstens bis zu CHF 31'824 (Limite für 2007 und 2008) einzahlen.

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

4. Kann die Person auch die Säule 3a weiterführen oder deren Auszahlung aufschieben, wenn Sie weniger verdient als der AHV-Freibetrag von zur Zeit CHF 16'800?

Um eine Säule 3a zu bilden, muss eine AHV-Pflicht bestehen. Personen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben, sind weiterhin der AHV unterstellt und können, wenn sie den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen, weiterhin Beiträge auf ein Säule 3-Konto einzahlen,

auch wenn ihr Einkommen unterhalb des AHV-Freibetrages liegt, auf dem die AHV gemäss Sonderbestimmung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG keine Beiträge erhebt.

5. Wie hat ein Säule 3a-Anbieter zu kontrollieren, ob eine Person erwerbstätig ist?

Sowohl für den Aufschub der Leistungen als auch für die weitere Beitragszahlung ist die Erwerbstätigkeit eine zwingende Voraussetzung. Der Vorsorgenehmer hat den Nachweis der Erwerbstätigkeit zu erbringen. Die Säule 3a-Anbieter haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Unterlagen für diesen Nachweis beigebracht werden. Wie dieser konkret erbracht werden kann, hängt von der Situation der Person ab. Ist diese als unselbständiger Arbeitnehmer tätig, kann der Nachweis relativ einfach erbracht werden (z.B. Lohnabrechnung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers); bei einem Selbständigerwerbenden wird der Nachweis schwieriger sein (z.B. Geschäftskonto). Falls sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Person weniger Erwerbseinkommen erzielt hat oder gar nicht erwerbstätig war, so kommt es wie bisher zu einer Rückerstattung von überhöhten Prämienbeiträgen gemäss Abrechnung der Steuerbehörden respektive Liquidierung des Kontos.

## Rechtsprechung

### 619 Verrechnung von Invalidenrenten mit einer schon bar ausbezahlten Austrittsleistung

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 21. August 2007 i. Sa. O. gegen Pensionskasse X., B 132/06; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 39 Abs. 2 BVG und Art. 120 ff. OR)

Nachdem der Versicherte O. seine Stelle auf den 31. Mai 1991 gekündigt hatte, wurde ihm auf sein Verlangen hin (definitive Ausreise aus der Schweiz) seine Austrittsleistung in der Höhe von 108'675 Franken bar ausbezahlt. Im September 1992 sprach ihm die Schweizerische Ausgleichskasse vom 1. April bis zum 30. Juni 1991 eine halbe IV-Rente und ab dem 1. Juli 1991 eine ganze IV-Rente zu. Im März 2000 ersuchte O. die Pensionskasse X., die Auszahlung der Austrittsleistung rückwirkend durch die Ausrichtung einer Invalidenrente zu ersetzen. X. beschied O., dass er grundsätzlich ab dem 1. April 1991 eine monatliche Invalidenrente verlangen könne, dass aber für die Renten bis zum 1. März 1995 die fünfjährige Verjährung gelte und zudem die ausstehenden Renten mit der schon ausbezahlten Austrittsleistung verrechnet würden. Folglich werde erst ab Dezember 1999 effektiv eine Invalidenrente ausgerichtet. Im März 2000 erhob O. beim Versicherungsgericht des Kantons Waadt Klage und verlangte von X. die Zahlung von 108'400 Franken für zwischen dem 1. März 1995 und dem 31. Mai 2000 geschuldete Invalidenrenten. Das Gericht wies die Klage ab.

Im konkreten Fall wird nicht bestritten und kann auch nicht bestritten werden, dass am 1. April 1991, d.h. zum Zeitpunkt, als der Anspruch auf eine IV-Rente entstand, ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser ist eingetreten, bevor die Voraussetzungen zur Barauszahlung der Austrittsleistung erfüllt waren. Insofern war die Möglichkeit, eine Barauszahlung zu verlangen, erloschen. Zu Recht hat deshalb die Pensionskasse rückwirkend die Barauszahlung der Austrittsleistung annulliert und an deren Stelle eine Invalidenrente zugesprochen. Streitig ist auch nicht, dass der Beschwerdeführer erst ab dem 1. März 1995 Anspruch auf die Zahlung einer Rente hat, da die für den Zeitraum vor diesem Datum geschuldeten Renten verjährt sind (Art. 41 Abs. 1 BVG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, welche dem jetzigen Art. 41 Abs. 2 BVG entspricht). Der Beschwerdeführer ist

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

der Auffassung, dass die Pensionskasse die Verrechnung mit den nun verjährten Renten, welche zwischen 1991 und 1995 fällig gewesen wären, hätte vornehmen sollen.

Die Verrechnung von Forderungen ist im Rahmen der beruflichen Vorsorge speziell geregelt, und zwar in Art. 39 Abs. 2 BVG. Gemäss dieser Bestimmung darf der Leistungsanspruch mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Dieses beinahe vollständige Verrechnungsverbot für Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge gilt dann nicht, wenn diese Anwartschaften fällig werden. Art. 39 Abs. 2 BVG regelt nämlich die Verrechnung von eigenen Forderungen der Vorsorgeeinrichtung mit jenen der Versicherten nicht. In diesem Fall sind Art. 120 ff. OR analog anwendbar. Damit die Verrechnung eintritt, muss der Schuldner gemäss Art. 124 Abs. 1 OR dem Gläubiger zu erkennen geben, dass er von seinem Recht der Verrechnung Gebrauch machen wolle. Im konkreten Fall hat die Pensionskasse X. in ihrer Antwort vom 29. Mai 2000 auf das Gesuch des Versicherten um eine Invalidenrente klar und unzweideutig zu verstehen gegeben, dass sie die Absicht habe, die Renten ab dem 1. März 1995, für welche sie die Schuld anerkannte, mit ihrer Forderung auf Rückzahlung der Austrittsleistung zu verrechnen. Das Argument des Beschwerdeführers, wonach die Auszahlung der Austrittsleistung nachträglich als vorzeitige Ausrichtung der Invalidenrente gewertet werden solle, muss zurückgewiesen werden, da die Verfahren, welche zur Ausrichtung dieser beiden Leistungen führen, unterschiedlicher Natur sind, nicht das gleiche Ziel haben und anderen Regeln unterliegen, weshalb sie nicht vermischt werden können.

Der Beschwerdeführer bringt subsidiär eine Verletzung der Informationspflicht durch die Vorsorgeeinrichtung vor. Er ist der Auffassung, diese hätte ihn damals auf die ihm zustehende Möglichkeit aufmerksam machen sollen, die Ausrichtung einer Invalidenrente anstelle der Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen zu können. Das Bundesgericht entschied jedoch, diese Frage nicht weiter zu prüfen, da der aus einer solchen Verletzung resultierende Schaden nicht in den Bereich der beruflichen Vorsorge falle (im weiten oder im engen Sinn), sondern die Haftpflicht der Vorsorgeeinrichtungen betreffe, wofür das Gericht im Sinne von Art. 73 BVG sachlich nicht zuständig sei (BGE 120 V 26 Erw. 3c S. 31, 117 V 33 Erw. 3d S. 42). Das Bundesgericht wies in der Folge die Beschwerde von O. ab.

### 620 Anspruch auf BVG-Kinderrenten für vorzeitig pensionierten Versicherten

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2007 i.Sa. Pensionskasse der Firma X. gegen I., B 7/07, zur Publikation vorgesehen; Urteil in deutscher Sprache)

Die Pensionskasse lehnte es ab, dem seit 1. Mai 2005 vorzeitig pensionierten I. vor Erlangen des ordentlichen Rentenalters neben der unbestrittenen Altersrente auch Kinderrenten auszurichten. Das kantonale Gericht hiess die von I. eingereichte Klage insofern gut, als es entschied, dass I. Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten habe, dies im Rahmen der BVG-Mindestleistungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäss AHV-Gesetzgebung; gegen diesen kantonalen Entscheid führte die Pensionskasse Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht verweist auf seine Rechtsprechung gemäss BGE 121 V 104, wonach im obligatorischen Bereich die Mindestvorschriften des zweiten Teils des BVG zu beachten sind, wozu nicht nur die Bestimmungen über die Leistungshöhe, sondern auch über die Leistungsarten gehören. Aufgrund der Systematik des Gesetzes und der akzessorischen Natur der Kinderrente nach Art. 17 BVG gilt auch diese als eine vom BVG vorgeschriebene Leistungsart, was zur Folge hat, dass das sog. Anrechnungsprinzip (vgl. BGE 127 V 264 Erw. 4 S. 266) hier nicht zur Anwendung kommen kann.

Aus den Materialien geht der klare gesetzgeberische Wille hervor, dass auch den vorzeitig bezogenen Altersleistungen obligatorischer Charakter zukommen kann (vgl. Amtliches Bulletin Ständerat 1980 S. 268 zu Art. 14). Die Ansicht, wonach in diesem Zusammenhang nur dann von obligatori-

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

schen Altersleistungen ausgegangen werden kann, wenn reglementarisch sowohl die Aufgabe der Erwerbstätigkeit vorausgesetzt als auch die Anpassung des Umwandlungssatzes nach Art. 14 BVG an das frühere als das gesetzliche Rentenalter vorgenommen wird (vgl. Art. 13 Abs. 2 BVG), ist nicht zutreffend. Sieht eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung reglementarisch ein früheres Rentenalter ohne entsprechende Anpassung des Umwandlungssatzes vor, so hat dies nicht zur Folge, dass damit der Charakter der gesamten Altersleistung ins Überobligatorische kippt und damit der Anspruch auf die akzessorische Kinderrente vollständig entfällt. Im Sinne einer Schattenrechnung ist daher die Mindest-Kinderrente gemäss BVG-Obligatorium aufgrund eines angepassten Umwandlungssatzes zu berechnen; auf die so berechneten Pensionierten-Kinderrenten hat I. Anspruch, wie das kantonale Gericht richtig erkannt hat.

### 621 Vorsorgerechtliche Qualifikation eines Mehrheitsinhabers und Geschäftsführers einer GmbH

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 2. März 2007, i. Sa. X. GmbH gegen Stiftung Auffangeinrichtung, 2A.461/2006; Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG)

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt ([BGE 123 V 161](#) E. 1 S. 163; Urteile H 77/04 vom 19. Mai 2005 E. 4.2 und B 6/88 vom 14. Dezember 1989 E. 7, publiziert in: SZS 1990 S. 181).

Die Rechtsprechung geht bei Personen, die als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft tätig sind, in aller Regel von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aus und qualifiziert deren Entschädigung als massgebenden Lohn. Ob davon in ganz besonders gelagerten Fällen abzuweichen ist, wenn der Geschäftsführer Allein- oder Mehrheitseigentümer der Kapitalgesellschaft ist, hat das Bundesgericht bisher nicht ausdrücklich entschieden. Es hat aber Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung bisher stets als Unselbständigerwerbende qualifiziert und die ihnen aus der Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft zugeflossenen Entgelte als massgebenden Lohn betrachtet.

Mit der Wahl der Gesellschaftsform sind die rechtlichen Konsequenzen zu tragen, insbesondere muss sich der Allein- oder Mehrheitseigentümer der Kapitalgesellschaft die rechtliche Selbständigkeit "seiner" Gesellschaft entgegenhalten lassen (vgl. [BGE 117 IV 259](#) E. 3a S. 263). Aus dem Handelsregisterauszug ergibt sich, dass AC. seit der Eintragung am 12. Oktober 1998 bei einem Stammkapital der Beschwerdeführerin von Fr. 50'000 einen Stammanteil von Fr. 30'000, BC. einen solchen von Fr. 20'000.-- hält. Im Gegensatz zu den Fällen, wo selbst bei Allein- oder grossmehrheitlicher Beteiligung stets auf unselbständige Tätigkeit geschlossen wurde, war AC. somit von Anbeginn an nicht Alleineigentümer, sondern lediglich Mehrheitsbeteiligter der Beschwerdeführerin. Als deren Geschäftsführer hatte er daher ein auf den Verlust seines Stammanteils beschränktes persönliches Risiko zu tragen. Die blosser Abhängigkeit des Einkommens vom persönlichen Arbeitserfolg genügt für die Annahme eines spezifischen Unternehmerrisikos nicht ([BGE 122 V 169](#) E. 3c S. 172 mit Hinweisen). Hinzu kommt, wie sich aus den Lohndeklarationen der Arbeitgeberin gegenüber der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft ergibt, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Darlegung nicht nur AC. beschäftigte, sondern in den Jahren 2002 bis 2004 noch eine weitere Mitarbeiterin. In der Ausübung der Geschäftstätigkeit ist AC. als alleiniger Geschäftsführer sowie einzige für die GmbH zeichnungsberechtigte Person weitgehend frei. Dass die Beschwerdeführerin das Einkommen

## Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

von AC. gegenüber den Steuerbehörden als "Verwaltungsratshonorar" deklariert hat, ist für die rechtliche Qualifikation nicht entscheidend.

Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist der Mehrheitsinhaber einer GmbH, der operativ tätig ist und gleichzeitig strategische Entscheide des Unternehmens fällt, in vorsorgerechtlicher Hinsicht mit einem Alleinaktionär vergleichbar, der hauptberuflich als Direktionsmitglied in der Aktiengesellschaft tätig ist. Jener ist als Direktor Arbeitnehmer "seiner" Gesellschaft und dem Obligatorium unterstellt. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz den hauptberuflich mitarbeitenden Mehrheitsbeteiligten der GmbH als Arbeitnehmer im Sinne des Berufsvorsorgerechts qualifiziert hat, zumal in Würdigung der gesamten Umstände die Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit überwiegen.

### 622 Ehescheidung: keine Teilung bei Rechtsmissbrauch

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 14. Mai 2007, i. Sa. B. gegen K., 5C.224/2006 (BGE 133 III 497); Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 2 Abs. 2, Art. 122 und 123 Abs. 2 ZGB; Art. 63 Abs. 2 OG)

Nach dem Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 ZGB kann die hälftige Teilung der Austrittsleistungen verweigert werden unter der Voraussetzung, dass - erstens - die Teilung offensichtlich unbillig ist und dass - zweitens - die offensichtliche Unbilligkeit ihren Grund in der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen nach der Scheidung hat.

Kann das Gericht wegen offenbaren Rechtsmissbrauchs sowohl die Teilung des Vorschlags im Güterrecht verweigern als auch einen Unterhaltsbeitrag versagen oder kürzen, so darf das Rechtsmissbrauchsverbot auch bei der Teilung der Austrittsleistungen beachtet werden. Art. 123 Abs. 2 ZGB schliesst die selbstständige Anwendung von Art. 2 Abs. 2 ZGB somit nicht grundsätzlich aus.

Das Gericht kann die Teilung der Austrittsleistungen nicht nur dann ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Eine Verweigerung fällt auch dort in Betracht, wo die Teilung im konkreten Einzelfall und bei Vorliegen eines dem gesetzlichen vergleichbaren oder ähnlichen Tatbestandes gegen das Verbot des offenbaren Rechtsmissbrauchs verstiesse (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Für weitere Verweigerungsgründe bleibt hingegen kein Raum.

Die Anwendung der ausgeführten Überlegungen auf den vorliegenden Fall ergibt Folgendes:

Der gesetzliche Verweigerungsgrund ist hier nicht gegeben, zumal es nicht um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung geht. Den kantonal angenommenen Verweigerungsgrund eines fundamentalen Verstosses gegen das Gerechtigkeitsgefühl kennt das materielle Recht nicht. Es kann sich deshalb nur die Frage stellen, ob die Teilung der Austrittsleistungen auf Grund der Verhaltensweise des Beklagten während der Ehe verweigert werden darf. Denn Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB hat jede Instanz von Amtes wegen zu beachten, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von einer Partei in der vom Prozessrecht vorgeschriebenen Weise vorgetragen worden sind und feststehen. Einer besonderen Einrede bedarf es nicht.

Gemäss den verbindlichen Feststellungen des Obergerichts (Art. 63 Abs. 2 OG) ist davon auszugehen, dass die Klägerin durch ihren vollzeitlichen Arbeitserwerb die finanzielle Basis der Familie sichergestellt und die Haushaltführung übernommen hat. Die Kinderbetreuung wurde von den Eltern der Klägerin übernommen; diese übernahmen bei ihren Besuchen an den Wochenenden auch gewisse Betreuungsaufgaben. Der Beklagte hingegen hat sich nicht in genügendem Mass um eine Arbeitsstelle bemüht, um zumindest einen Teil der finanziellen Lasten zu tragen; für seine Untätigkeit hat er weder eine Erklärung vorgebracht noch nachvollziehbare Gründe genannt. Er hat auch keine

### **Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 103**

oder nur sehr wenige Haushalts- oder Kinderbetreuungsaufgaben übernommen, obwohl er die Kinder auf Grund seiner Arbeitslosigkeit während der arbeitsbedingten Abwesenheit der Klägerin hätte betreuen können. Die Klägerin hat die gelebte Situation nicht gebilligt, geschweige denn gewünscht. Allerdings hat sie zu keinem Zeitpunkt Eheschutzmassnahmen in dem Sinne beantragt, dass der Beklagte gerichtlich zu ermahnen oder anzuhalten sei, Art. 163 ZGB nachzuleben und sich auch an den ehelichen Lasten zu beteiligen.

Das Verhalten des Beklagten lässt insgesamt nicht darauf schliessen, dass er seinen Teil an Aufgaben in der Familie übernommen hat und insoweit eine partnerschaftliche Ehe hat führen wollen. Zu prüfen bleibt, ob dieses Verhalten des Beklagten den Tatbestand eines offenbaren Rechtsmissbrauchs erfüllt, bezweckt doch der Teilungsanspruch einen Ausgleich für die vorsorgerechtlichen Nachteile der während der Ehe erfolgten Aufgabenteilung und dient er der wirtschaftlichen Selbstständigkeit jedes Ehegatten nach der Scheidung.

Im Lichte der vorstehenden Grundsätze muss die Frage verneint werden. Die Teilung der Austrittsleistung mag vor dem Hintergrund des ehewidrigen Verhaltens des Beklagten als gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstossend empfunden werden. Während offenbarer Rechtsmissbrauch zwar voraussetzt, dass auch der Gerechtigkeitsgedanke in grober Weise verletzt worden ist, so bedeutet umgekehrt nicht jede grobe Verletzung des Gerechtigkeitsgedankens offenbaren Rechtsmissbrauch. Im Verhältnis zwischen Privaten ist für den offenbaren Rechtsmissbrauch charakteristisch, dass eine Partei die andere zu einem bestimmten Verhalten verleitet, um daraus treuwidrig Vorteile zu ziehen, sei es durch Geltendmachung von Ansprüchen, sei es durch die Erhebung von Einreden. Im Kontext der Teilung der Austrittsleistungen gemäss Art. 122 ZGB könnte ein offener Rechtsmissbrauch z.B. bei einer Scheinehe vorliegen oder wenn die Ehe gar nicht gelebt bzw. ein gemeinsamer Haushalt nie aufgenommen wurde, aber trotzdem auf der Teilung beharrt wird. Als Regel gilt, dass ehewidriges Verhalten den Tatbestand des offenbaren Rechtsmissbrauchs nicht erfüllt und nicht zur Verweigerung der Teilung führen kann. Zu beachten ist insbesondere, dass der Gesetzgeber Art. 125 Abs. 3 Ziff. 1 ZGB, wonach eine grobe Verletzung der Unterhaltspflicht die Verweigerung von Unterhaltsleistungen rechtfertigen kann, im Zusammenhang mit der Teilung der Austrittsleistungen nicht übernommen hat.

Aus den dargelegten Gründen muss das angefochtene Urteil aufgehoben werden, soweit das Obergericht die Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen verweigert hat. Die Austrittsleistungen sind gemäss Art. 122 ZGB zu teilen.

**Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

MARIE-CLAUDE SOMMER, Bereich Mathematik

BVG-Rücktrittsalter:	2007		2008	
	65 (Männer 1942 geboren)	64 (Frauen 1943 geboren)	65 (Männer 1943 geboren)	64 (Frauen 1944 geboren)
<b>1. jährliche AHV-Altersrente</b>				
minimal	13'260		13'260	
maximal	26'520		26'520	
<b>2. Lohndaten der Aktiven</b>				
Eintrittsschwelle; minimaler Jahreslohn	19'890		19'890	
Koordinationsabzug	23'205		23'205	
max. BVG-rentenbildender Jahreslohn	79'560		79'560	
min. koordinierter Jahreslohn	3'315		3'315	
max. koordinierter Jahreslohn	56'355		56'355	
<b>3. Altersguthaben (AGH)</b>				
BVG Mindestzinssatz	2,50%		2,75%	
Min. AGH im BVG-Rücktrittsalter	14'632	14'982	15'277	15'808
in % des koordinierten Lohnes	441%	452%	461%	477%
Max. AGH im BVG-Rücktrittsalter	235'838	241'408	246'794	255'289
in % des koordinierten Lohnes	419%	428%	438%	453%
<b>4. Altersrente und anwartschaftliche (anw.) Hinterlassenenrenten</b>				
Renten-Umwandlungssatz in % des AGH im BVG-Rentenalter	7,10%	7,15%	7,05%	7,10%
min. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter	1'039	1'071	1'077	1'122
in % des koordinierten Lohnes	31,3%	32,3%	32,5%	33,9%
min. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	623	643	646	673
min. anw. jährliche Waisenrente	208	214	215	224
max. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter	16'745	17'261	17'399	18'126
in % des koordinierten Lohnes	29,7%	30,6%	30,9%	32,2%
max. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	10'047	10'357	10'439	10'875
max. anw. jährliche Waisenrente	3'349	3'452	3'480	3'625
<b>5. Barauszahlung der Leistungen</b>				
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	18'600	18'500	18'800	18'600
<b>6. Teuerungsanpassung Risikorenten vor dem Rücktrittsalter</b>				
erstmalig nach einer Laufzeit von 3 Jahren	3,1%		3,0%	
nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	2,2%		-	
nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	0,8%		-	
<b>7. Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>				
für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0,07%		0,07%	
für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0,02%		0,02%	
max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	119'340		119'340	
<b>8. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>				
Eintrittsschwelle; minimaler Tageslohn	76,40		76,40	
Koordinationsabzug vom Tageslohn	89,10		89,10	
max. Tageslohn	305,55		305,55	
min. koordinierter Tageslohn	12,75		12,75	
max. koordinierter Tageslohn	216,40		216,40	
<b>9. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>				
oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule	6'365		6'365	
oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule	31'824		31'824	



<b>Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge</b>	
Die jährlichen Angaben seit 1985 sind erhältlich bei : marie-claude.sommer@bsv.admin.ch oder tel. 031/322 90 52	
<b>Erläuterungen zu den Masszahlen</b>	<b>Art.</b>
1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	34 AHVG
	34 Abs. 3 AHVG
2. Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den minimalen Lohn übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Ab dem 1.1.2005, entspricht die Eintrittsschwelle 3/4 der max. AHV-Rente, der Koordinationsabzug 7/8, der minimale koordinierte Lohn 1/8 und der maximale koordinierte Lohn 17/8 der max. AHV-Rente.	2 BVG
	7 Abs. 1 und 2 BVG
	8 Abs. 1 BVG
	8 Abs. 2 BVG
	46 BVG
3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, die während der Zeit der Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse angespart worden sind, und denjenigen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden, sowie aus den Zinsen (Mindestzinssatz 4% von 1985 bis 2002, 3,25% im Jahr 2003, 2,25% im Jahr 2004, 2,5% von 2005 bis 2007, 2,75% ab 2008).	15 BVG
	16 BVG
	12 BVV2
	13 Abs. 1 BVG
	62a BVV2
4. Die Altersrente wird in Prozent (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale bzw. Maximale Altersrente BVG : Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen bzw. immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war. Die Witwenrente bzw. Witwerrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20% der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen berechnen sich auf der Summe des erworbenen und des bis zum Rücktrittsalter projizierten Altersguthabens.	14 BVG
	62c BVV2 und Übergangsbestimmungen Bst. a
	18, 19, 21, 22 BVG
	18, 20, 21, 22 BVG
5. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen- Witwer- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Ab 2005 kann der Versicherte ein Viertel seines Altersguthabens als Kapital verlangen.	37 Abs. 3 BVG
	37 Abs. 2 BVG
6. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis zum Alter 64 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen der AHV-Renten.	36 Abs. 1 BVG
7. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn. (www.sfbvg.ch)	14, 18 SFV
	15 SFV
	16 SFV
	56 Abs. 1c, 2 BVG
8. Seit dem 1.1.1997 unterstehen Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Jahres-Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 geteilt werden.	2 Abs. 3 BVG
	40a AVIV
9. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen: Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen.	7 Abs. 1 BVV3

**Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang (Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)**

Geburtsjahr	Beginn 1. Jan.	Stand 31. Dez. 2005	Stand 31. Dez. 2006	Stand 31. Dez. 2007	Stand 31. Dez. 2008
1962 u. früher	1987	140'397	150'099	160'216	170'987
1963	1988	132'315	141'815	151'725	162'263
1964	1989	124'220	133'517	143'220	153'524
1965	1990	116'436	125'539	135'042	145'121
1966	1991	108'452	117'356	126'655	136'503
1967	1992	100'776	109'487	118'590	128'216
1968	1993	92'472	100'976	109'865	119'252
1969	1994	84'134	92'429	101'105	110'250
1970	1995	76'116	84'211	92'681	101'595
1971	1996	68'160	76'056	84'322	93'006
1972	1997	60'510	68'215	76'285	84'748
1973	1998	52'965	60'481	68'358	76'603
1974	1999	45'710	53'044	60'735	68'771
1975	2000	38'663	45'821	53'332	61'164
1976	2001	31'887	38'876	46'213	53'849
1977	2002	25'210	32'033	39'198	46'641
1978	2003	18'790	25'452	32'453	39'711
1979	2004	12'421	18'923	25'762	32'835
1980	2005	6'192	12'539	19'217	26'111
1981	2006	0	6'192	12'712	19'426
1982	2007		0	6'365	12'905
1983	2008			0	6'365

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

Die Tabelle muss jedes Jahr um eine Linie und eine Kolonne ergänzt werden.

---

**Berechnungsgrössen**

<i>Jahr</i>	<i>2005</i>	<i>2006</i>	<i>2007</i>	<i>2008</i>
<i>Gutschrift</i>	<i>6'192</i>	<i>6'192</i>	<i>6'365</i>	<i>6'365</i>
<i>Zinssatz</i>	<i>2.50%</i>	<i>2.50%</i>	<i>2.50%</i>	<i>2.75%</i>

---